

Satzung des Vereines „Unser Frankenwald e. V.“

Förderverein zum Erhalt des Naturparks Frankenwald und zum Aufbau sowie der Vernetzung länderübergreifender, interkommunaler und verbandsübergreifender Allianzen

Präambel

Durch fortwährende Arbeit über Generationen hinweg hat sich der Frankenwald zu der Kulturlandschaft entwickelt, die er heute ist. Laufende Anpassungen an die Anforderungen der jeweiligen Epochen wurden stets von der Bevölkerung gemeistert. Es entwickelte sich eine vielfältige Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Hochlagen und Tälern, sowie bewaldeten Hängen. Die Region dient als Wirtschaftsraum, Naturraum und Heimat der hier lebenden Menschen. Mit Blick in die Zukunft sollen am Grundsatz von nachhaltigem „Schützen durch Nützen“ die künftigen Herausforderungen, wie Klimawandel, demographischer Entwicklung und wirtschaftlich stabiles Wachstum bewältigt werden. Der Frankenwald soll für unsere Kinder und Enkel weiter entwickelt und zukunftsfähig gemacht werden. Diesem Prozess dient der Naturpark in besonderer Weise.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Unser Frankenwald“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Kronach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

Der Verein setzt sich dafür ein, dass der Frankenwald als natürlicher Lebensraum und Heimat für die Menschen erhalten bleibt und weiterentwickelt wird. Der Schutz der im Frankenwald vorkommenden Lebensräume und Arten wird darüber hinaus auch durch die ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (Natura 2000-Schutzgebietsnetz der EU) sowie durch die bestehenden Naturwaldreservate und Naturschutzgebiete ausreichend und hervorragend gesichert. Für die Menschen soll die Region als Arbeits-, Lebens- und Erholungsraum erhalten bleiben. Konkret werden hierzu folgende Ziele verfolgt:

- a) Die Existenzgrundlagen unserer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, des Handwerks und unserer heimischen Industrie sind zu sichern und zu entwickeln.
- b) Die regionale Wertschöpfung aller Wirtschaftszweige im Bereich des Frankenwaldes muss erhalten und weiter ausgebaut werden.
- c) Eine nachhaltige forstliche Nutzung der Wälder ist im Rahmen der waldgesetzlichen sowie naturschutzrechtlichen Vorgaben sicher zu stellen und durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Darüber hinaus ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben.
- d) Die nachhaltige Erzeugung von Holz als ökologischem Werkstoff und regenerativem Energieträger aus unseren Wäldern muss erhalten bleiben.
- e) Die Belange des Naturschutzes, sowie die kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der regional betroffenen Bevölkerung sollen im Einklang bleiben und wo nötig in Einklang gebracht werden („integrativer Naturschutz“).
- f) Ein sanfter Tourismus im Frankenwald ist zu fördern und das Betretungsrecht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist zu erhalten.
- g) Wald und Flur sind vor übermäßigen Wildschäden durch geeignete Jagdmethoden zu schützen.
- h) Die Organisation und die Regulierung des Jagdwesens sollen in den Händen der örtlichen Institutionen verbleiben (Jagdgenossenschaften, Untere Jagdbehörde, Jägerschaft).

- i) Eine gesicherte Versorgung von Bürgern, Handwerk und Industrie mit dem Rohstoff Holz soll auch künftig sichergestellt werden.
- j) Hochwertige Produkte und Erzeugnisse aus der Region sollen gefördert, im Bekanntheitsgrad gesteigert und über die Grenzen der Region hinaus vermarktet werden. Dies gilt insbesondere für Lebensmittel, Agrar- und Forsterzeugnisse, regionale Gastronomie, sowie Produkte aus nachhaltig erzeugten Rohstoffen.
- k) Durch geeignete waldbauliche Maßnahmen sind die Wälder des Frankenwaldes auf den Klimawandel vorzubereiten, damit sie auch weiterhin in vollem Umfang ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten können (CO₂-Speicher).
- l) Die Schutzfähigkeit des Waldes für den Wasserhaushalt und die Wasserqualität sowie die Möglichkeiten der Trinkwassergewinnung und Gewässernutzung im Wald und in der Flur müssen erhalten bleiben. Dies gilt im Besonderen für die Trinkwassertalsperre Mauthaus (genannt Ködeltalsperre). Weiterhin ist auf Waldflächen eine dauerhafte Bestockung anzustreben um Erosion entgegenzuwirken.
- m) Die Identifizierung der Bevölkerung mit der Heimatregion Frankenwald soll erhalten bleiben und gefördert werden. Der Frankenwaldverein e. V. soll hierzu eine Basis bieten.
- n) Touristische Veranstaltungen sollen weiter naturverträglich ermöglicht werden. Insbesondere gilt dies für solche, welche das Erleben des Frankenwaldes möglich machen, wie z. B. die Flößerei, Köhlerei, Wander- und Sportveranstaltungen in der Natur.

2. Der Verein soll den Kommunen und den regionalen Wirtschaftsverbänden (Holzwirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft) des Frankenwaldes eine Basis dafür bieten über die Verwaltungsgrenzen (Kommune, Kreis, Land) hinaus gemeinsame Ziele entsprechend § 2 Ziffer 1 umzusetzen. Dazu sollen auch interkommunale und verbandsübergreifende Allianzen gefördert werden.

3. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beratung und Information,
- b) Öffentlichkeitsarbeit,
- c) kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen,
- d) Förderung und Zusammenarbeit zwischen Institutionen (Verbandsvertretern) und kommunalen Mitgliedern,
- e) Interessensvertretung.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereines bekennen. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einer von dieser damit beauftragten Person vertreten.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der endgültig darüber entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod,
 - b) Durch Austritt,
 - c) Durch Ausschluss,
 - d) Bei juristischen Personen durch Auflösung
4. Die Mitgliedschaft ist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende jeden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten kündbar.
5. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere auch, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
6. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, den Wahlen und an Abstimmungen zu beteiligen. Die Wählbarkeit ist auf Mitglieder beschränkt.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) Die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
 - b) Sich für die Ziele des Vereines einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein oder seinen Mitgliedern schaden könnte,
 - c) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten

§ 5

Beitragszahlung

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die dem Verein jährlich entstehenden Verpflichtungen werden aus den Beiträgen, aus Zuschüssen, aus Umlagen sowie Spenden bestritten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Vom Vorstand eingerichtete Arbeitsgruppen
- 4.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten
 - b) die Auflösung des Vereins. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Umlagen und deren Fälligkeit
 - die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
 - die Feststellung der Jahresrechnung
 - die Einführung und Änderung von Vereinsordnungen
6. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, drei Beiräten, dem Schriftführer und dem Kassensführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenswart, wobei der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter jeweils einzelvertretungsbefugt sind; der Schriftführer und der Kassenswart vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Ordentliche Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden einberufen oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Außerordentliche Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes beantragt werden. Die Entscheidung zur Einberufung treffen der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte des Vorstandes.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
Er kann einen Geschäftsführer mit Sitz und Stimme im Vorstand gem. § Abs. 1 Satz 1, jedoch ohne Vorstandsvertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB ernennen. Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen, die ihn bei seinen Aufgaben beratend unterstützen sollen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden und schriftlich protokolliert.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Ab dem 5. Jahr des Vereinsbestehens wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist für die Verfolgung der in § 2 der Satzung festgeschriebenen Ziele und für die Geschäftsführung verantwortlich.

3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, legt die Tagesordnung fest und lädt ein.

§ 10

Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassungen und Niederschriften

1. Wahlen werden per Akklamation durchgeführt. Sollte dies bereits von einem Mitglied nicht gewünscht werden, ist schriftlich und geheim zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen
3. Bei Neuwahlen der Vorstandschaft ist ein Wahlausschuss zu bilden, dessen Aufgabe die ordnungsgemäße Abwicklung der Wahlen ist. Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
4. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die am Tage der Versammlung volljährig sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Sollte dieser nicht anwesend sein, gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung mitzuteilen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Sollte dieser nicht anwesend sein, gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Wird der Vorstand zum zweiten Mal zur Verhandlung über den Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Satzungsbestimmung hingewiesen werden.
7. Vertretung bei Wahlen und Abstimmungen ist nicht zulässig.
8. Niederschriften: Von den Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Von den Sitzungen der Vorstandschaft genügt es die gefassten Beschlüsse festzuhalten (Beschlussbuch). Diese Niederschriften sind jeweils vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind dem jeweiligen Gremium spätestens nach zwei Wochen auf geeignetem Wege zuzustellen.

§ 11

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, und er Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Ab dem 5. Jahr des Vereinsbestehens beträgt die Amtszeit zwei Jahre.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Organe sein. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Kassenwesen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen der Mitgliederversammlung einmal jährlich und schlagen die Entlastung des Kassiers vor. Die Kassenprüfer sollen gemeinsam tätig werde. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 13

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
3. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das verbleibende Vereinsvermögen vollständig an den „Frankenwald Hauptverein e. V. Naila“, übergeben.

§ 14

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.
2. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, im Hinblick auf die Satzung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, wenn diese für die Eintragung ins Vereinsregister nötig sind. Weiterhin ist die Vorstandschaft berechtigt redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereines.

§ 16

Tag der Errichtung

Diese Satzung wurde am 21. Juni 2017 errichtet.